

96. Ist der Zeugenbeweis über sog. innere Thatsachen zulässig?
C.P.D. § 338.

I. Civilsenat. Urth. v. 1. November 1893 i. S. P. (Kl.) w. D. u.
Gen. (Bekl.) Rep. I. 292/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte durch Vorträge und eine Broschüre die Gründung einer Volksbaugesellschaft angeregt, und es hatte sich zur Verfolgung dieses Zweckes ein Komitee gebildet. In einer Sitzung desselben hat Kläger dem Komitee die Verbreitung seiner Broschüre überlassen. Er behauptet, daß die Beklagten, Mitglieder des Komitees, ihm dafür und für seinen Verzicht auf die Ausbeutung seiner Idee zu eigenem Nutzen zugesichert hätten, ihn in der Sitzung des Aufsichtsrates der zu bildenden Gesellschaft als einen der Direktoren der Gesellschaft vorzuschlagen. Weil sie dies nicht gethan, vielmehr andere Personen vorgeschlagen haben, klagt er auf Schadensersatz. Zum Beweise dafür, daß er auf Vorschlag gewählt worden wäre, hat er sich auf die Mitglieder des Aufsichtsrates als Zeugen berufen. Das Berufungsgericht hat diesen Zeugenbeweis für unzulässig erklärt und deshalb die Berufung gegen das die Klage abweisende erstinstanzliche Urtheil zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurtheil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Ablehnung des vom Kläger erbotenen Zeugenbeweises beruht auf Verletzung des § 338 C.P.D. Der Kläger hat die acht Mitglieder des Aufsichtsrates der Deutschen Volksbaugesellschaft als Zeugen für die Behauptung benannt, daß er, da er unverschuldet in Konkurs geraten sei, auch selbst, wenn der Konkurs zur Sprache gebracht worden wäre, doch zum Direktor gewählt sein würde, wenn er in vereinbarter Weise vorgeschlagen worden wäre. Die Verneh-

mung dieser Zeugen erachtet das Berufungsgericht für unstatthaft, weil dieselbe sich nicht gemäß § 338 C.P.D. auf bestimmte Thatsachen erstrecken könnte. Es wird besonders ausgeführt: Die Zeugen würden darüber vernommen werden müssen, wie sie in einem früheren Zeitpunkt eine bestimmte Frage, wenn sie ihnen vorgelegt worden wäre, beantwortet haben würden. Erscheine die Beantwortung einer solcher Frage, soweit sie der Zeuge berechtigtermaßen nicht ablehne, schon an und für sich einem gewissenhaften Zeugen unmöglich, so werde eine bestimmte Erklärung im vorliegenden Falle schon dadurch ausgeschlossen, daß sich jetzt gar nicht mehr feststellen lasse, welche Momente damals in der Aufsichtsratsitzung für und gegen die Wahl des Klägers geltend gemacht sein würden, und wie dieselben auf die Entscheidung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder eingewirkt haben könnten. Es ist nun zwar richtig, daß die Zeugen nicht über bestimmte äußere Thatsachen vernommen werden sollen; allein auch sogenannte innere Thatsachen können Gegenstand der Eideszuschreibung sowie des Zeugenbeweises sein. Im gegebenen Falle ist nun, zumal die Aufsichtsratsitzung, in welcher der Kläger vorgeschlagen werden sollte, am 18. Juni 1891, also nicht vor allzulanger Zeit, stattgefunden hat, keineswegs ausgeschlossen, daß die Zeugen entweder bestimmt bekunden, ihre Überzeugung sei die, daß sie dem Kläger (in Rücksicht auf seine Verdienste um das Unternehmen) ihre Stimme gegeben hätten, oder ebenso bestimmt, daß sie (in Betracht seiner Vermögenslage) dies nicht gethan haben würden. Aber auch im dritten Falle, wenn die Zeugen, sämtlich oder einzelne derselben, erklärten, es sei ihnen unmöglich, jetzt darüber sich zu äußern, was sie zu jener Zeit gethan hätten, würde nicht ohne weiteres die Abweisung der Klage zu erfolgen haben. Es hätte dann die richterliche freie Beweismüdigung einzutreten, und es wäre weiter zu erwägen, ob und welcher Einfluß dem Umstande beizumessen sei, daß die Beklagten, wenn sie sich verpflichtet hatten, den Kläger in Vorschlag zu bringen, durch Nichterfüllung ihrer Vertragspflicht auch die Ungewißheit, ob ihr Vorschlag Erfolg gehabt hätte, verschuldet haben.

Wenn auch der Begriff der Thatsache im § 338 C.P.D., wie vielfach in der Literatur angenommen wird, demjenigen in § 410 C.P.D. vollkommen gleich zu achten wäre, so könnte doch aus der Unstatthaftigkeit der Eideszuschreibung nicht auf die Unzulässigkeit des Zeugen-

beweises geschlossen werden. Man könnte nämlich gegen eine etwaige Eideszuschreibung an die Beklagten darüber, ob sie selbst dem Kläger ihre Stimme gegeben hätten, das Bedenken erheben, daß sie nicht vor die Alternative der Bejahung oder Verneinung gestellt werden können, und ihnen die Möglichkeit nicht abgeschnitten werden dürfe, zu erklären, sie wüßten jetzt nicht mehr, wie sie damals gestimmt hätten. Ein solches Bedenken trifft aber beim Zeugenbeweise eben deshalb nicht zu, weil dem Zeugen eine solche Erklärung offen gelassen ist.

Es kommt auch noch in Betracht, daß die Erwähnung des Zeugenbeweises im Tatbestande wohl dem Schriftsatz vom 5. August 1892 entnommen, und dort behauptet ist, die Beklagten hätten dem Aufsichtsrate, der sich bereit erklärte, die von ihnen vorgeschlagenen Direktoren ohne weiteres zu acceptieren, den Kläger nicht nur nicht, sondern andere Personen für alle in Betracht kommenden Direktionsposten vorgeschlagen. Die Befragung der Zeugen hätte sich auch auf diese Behauptung erstrecken, und es hätten deren Aussagen auch in dieser Richtung erheblich werden können.“ . . .